

Satzung

Förderverein Sonnenland für die integrative Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1/3 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sonnenland für die integrative Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1 /3 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung in der integrativen Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1/3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die auf das geistige, gesunde, körperliche und emotionale Gedeihen der betreuten Kinder gerichtet sind.

Der Verein kann in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- bei der Beschaffung von altersgerechter Kinderliteratur und Sachbüchern
- bei der Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsangeboten im Innen- und Außenbereich; insbesondere in Hinblick auf die Bewegungserziehung der Kinder
- bei der Gestaltung des Außengeländes und
- bei der Gestaltung der Gruppenräume

Der Verein strebt eine gezielte Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und den verantwortlichen Verwaltungsbehörden an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes im zweiten Teil der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Höhe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der jährlich zu leistenden Zahlungen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Beitritte im Laufe des Jahres wird der volle Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann der Beitragsordnung entnommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (dies ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich)
- durch automatischen Austritt bei Verlassen der Kita mit Angabe des Austrittsjahres
- durch den Tod des Mitglieds
- durch Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung
- durch Auflösung des Vereins

- durch Ausschluss (dies kann durch schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks durch den Vorstand beschlossen werden) und
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (wenn ein Mitglied mit dem Beitrag 1 Jahr im Rückstand ist)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§4 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand

§5 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Wird von mehr als einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Online-Veranstaltung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder der per Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Ein Beschluss auch ohne Versammlung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB dann gültig, wenn alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden, mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand
- bestellt den Schatzmeister
- legt den zu leistenden Jahresbeitrag fest
- nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresfinanzrechnung des Vorstandes entgegen.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Genehmigung der Jahresfinanzrechnung und Entlastung des Vorstandes und der ihn unterstützenden Personen
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorständen (darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender).

Der Vorstand wird unterstützt von einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Nachfolgejahres. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und beschließt alle Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und deren Durchführung zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Über Geldmittel bis zu einer Höhe von 100 Euro können immer nur zwei Vorstände entscheiden. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die Zustimmung aller Vorstände erforderlich.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorständen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§8 **Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §3 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

§9 **Beiträge und Spenden**

Der laufende Jahresbeitrag ist nach der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als Spende steuerlich abzugsfähig.

Darüber hinausgehende Beträge tragen als Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks bei.

§10 **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung.

§11 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Gründerversammlung in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.12.2023 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.